

5. Kapitel

Zoll- und Devisenverstöße

§40

Zoll- und Devisenverstöße sind Rechtsverletzungen, die den ordnungsgemäßen Waren-, Devisen- und Geldverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stören oder die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen behindern oder erschweren, soweit sie nicht wegen ihrer Art und Schwere als Straftaten zu verfolgen sind.

§41

Zoll- und Devisenverstöße werden, soweit sie den Waren-, Devisen- und Geldverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik betreffen, durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des Zollgesetzes und der *Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung* verfolgt.

Hinweis: Siehe Zollgesetz vom 28. 3.1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42; Ber. GBl. II Nr. 19 S. 177) i. d. F. des Anpassungsgesetzes (Anl. Ziff. 30a) vom 11. 6. 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827).

Die Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung vom 28. 3.1962 (GBl. II Nr. 18 S. 153) sowie die dazu erlassene *ÄndVO* vom 18. 8.1966 (GBl. II Nr. 105 S. 679) wurden mit Wirkung vom 1.7.1968 außer Kraft gesetzt. Gegenwärtig gilt die VO vom 24. 6.1971 über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr (GBl. II Nr. 54 S. 480).

§42

Die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik können bei Zoll- und Devisenverstößen Strafverfügungen bis zur fünffachen Höhe des Wertes der rechtswidrig mitgeführten Gegenstände, jedoch nicht höher als 5 000,— Mark und bei Behinderung oder Erschwerung der vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen bis zu 1 000,— Mark erlassen.

6. Kapitel

Anpassungs-, Durchführungs- und Schlußbestimmungen

§43

(1) Der Ministerrat ist für den Erlaß der im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Strafrechts zu ändernden oder zu schaffenden Ordnungsstrafbestimmungen verantwortlich.

Hinweis: VgL VO vom 16. 5. 1968 über Ordnungswidrigkeiten, abgedr. unter Reg-Nr. 12.

(2) Der Ministerrat wird beauftragt, die geltende Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen den Grundsätzen dieses Gesetzes anzupassen. Soweit das Bestimmungen aus Gesetzen der Volkskammer betrifft, sind sie ihr bis zum 1. Juni 1968 zur Beschlußfassung vorzulegen.

Hinweis: VgL Anpassungsgesetz vom 11. 6. 1968, abgedr. unter Reg-Nr. 9 und AnpassungsVO vom 13. 6.1968, abgedr. unter Reg.-Nr. 10.

(3) Der Minister der Justiz ist für die Bekanntmachung einer Zusammenstellung aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Ordnungsstrafbestimmungen im Gesetzblatt und deren ständige Ergänzung verantwortlich.

Hinweis: Vgl. Bekanntmachung vom 18. 3. 1975 ..., abgedr. unter Reg.-Nr. 18.

Alle bisherigen Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen, die in der Bekanntmachung nicht enthalten sind, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

§44

(1) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(3) Für Maßnahmen staatlicher oder gesellschaftlicher Organe zur Aufrechterhai-